

Verordnungen während eines Aufenthaltes in Krankenhaus oder Rehaklinik/Kur



Oft werden Ärzte von ihren Patienten oder deren Angehörigen gebeten, benötigte Dauermedikamente für diesen Versorgungszeitraum zu verordnen. Dies ist jedoch nicht immer zulässig und kann Regressanträge der Kassen nach sich ziehen.

Stationärer Aufenthalt in Krankenhaus

In der Regel obliegt dem Krankenhaus während eines stationären Aufenthalts auch die Arzneimittelversorgung des Patienten. Am Entlassungstag sollte sich der Patient zwecks Medikamentenverordnung unmittelbar an seinen Hausarzt bzw. Facharzt wenden.

Aufenthalt in Rehaklinik/Kur

Reha-Einrichtungen haben einen speziellen Versorgungsauftrag. Hier sind die Kosten für Arzneimittel nur dann im Tagessatz enthalten, wenn diese für Erkrankungen, die im Zusammenhang mit der Rehamaßnahme stehen, benötigt werden. Weitere erforderliche Arzneimittel sind vom Patienten mitzubringen.

Hilfsmittel

Viele Versicherte oder deren Angehörige wenden sich an den Hausarzt um eine Verordnung für ein Hilfsmittel – gegebenenfalls auf Empfehlung der Reha-Klinik, noch während des stationären Aufenthalts zu erhalten. In den meisten Fällen soll die Verordnung unverzüglich erfolgen, damit das Hilfsmittel wie z.B. Rollator oder Rollstuhl am Entlassungstag zur Verfügung steht. Nach den Hilfsmittelrichtlinien kann eine Verordnung erfolgen, wenn sich der behandelnde Arzt von dem Zustand des Kranken überzeugt und sich erforderlichenfalls über die persönlichen Lebensumstände informiert hat oder wenn ihm diese aus der laufenden Behandlung bekannt sind. Sollten Sie nicht über die nach den Hilfsmittelrichtlinien geforderten Informationen verfügen (Zustand des Kranken; persönliche Lebensumstände, Klinikbericht), kann eine Verordnung erst nach Kontakt zum Patienten erfolgen.

Ansprechpartner:

Christiane Meeß
Dipl.-Bwt. (FH) Linda Niederländer

✉: verordnungsberatung@kvsaarland.de
✉: verordnungsberatung@kvsaarland.de

Stand: August 2014